

Rechtsgebiet: Eisenbahn und Umwelt

ID: BVerwG 006

Gericht: BVerwG

Datum der Verkündung: 27.12.1995

Aktenzeichen: 11 A 26.95

Leitsätze:

Alle Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses, die nicht innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Wenn in ausgelegten Planunterlagen genaue Angaben zur Lärmbelastung fehlen, dürfen die Betroffenen nicht daraus schließen, daß die Grenzwerte zur Lärmbelastung auf ihrem Grundstück nicht überschritten werden. Erwerb "präklusionsbelasteten" Eigentums macht einen bereits eingetretenen Ausschluß von Abwehrrechten nicht wieder rückgängig.

Zitierte §§:

§ 73 Abs. 4 VwVfG,

§ 20 Abs. 2 S. 1 AEG

Schlagworte:

Planfeststellungsbeschluß, Rechtmäßigkeit, Präklusionsbelastung, Lärmbelastung.

Entscheidung durch Gerichtsbescheid

**Aus den Gründen:**

Der Senat entscheidet nach vorheriger Anhörung der Beteiligten gemäß § 84 Abs. 1 VwGO durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger ist mit allen Einwendungen, die er gegen die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses anführt, gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 AEG ausgeschlossen; denn diese Einwendungen wurden nicht innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG erhoben, die am 1. Juni 1994 ablief.

Mängel des Bekanntmachungs- und Auslegungsverfahrens, die der Kläger dem Ausschluß seiner Einwendungen entgegenhalten könnte, lassen sich dem Klagevorbringen nicht entnehmen und sind auch nicht sonst ersichtlich. Insbesondere ließen die ausgelegten Unterlagen hinreichend erkennen, daß das Grundstück des Klägers, das in unmittelbarer Nähe des Schienenweges lag und sich innerhalb der in den Unterlagen eingezeichneten Isophone von 49 dB (A) nachts befand, durch erhebliche Schallimmissionen von dem Vorhaben betroffen war. Daß dieses Grundstück als solches im ausgelegten Plan nicht genannt war und auch genaue Angaben zu den gerade dort zu erwartenden Lärmbelastungen fehlten, ändert daran nichts. Denn für den Zweck des Anhörungsverfahrens, nämlich über das Vorhaben und dessen mögliche Auswirkungen zu informieren, war beides nicht erforderlich (vgl.

BVerwGE 71, 150 <152>). Insbesondere hätte der Kläger aus dem Fehlen derartiger genauer Angaben unter den gegebenen Umständen nicht schließen dürfen, daß auf seinem Grundstück Grenzwerte nicht überschritten würden. Daß ihm die Örtlichkeit nicht sonderlich vertraut gewesen sein mag, entlastet ihn dabei nicht.

Soweit der Kläger ohne nähere Angaben darauf hinweist, daß sich das Grundstück "früher" in fremdem Eigentum befunden habe, verkennt er, daß Einwendungen rechtsgutbezogen sind und daher auch ein etwaiger nachträglicher Erwerb "präklusionsbelasteten" Eigentums einen bereits eingetretenen Ausschluß von an sich mit dem Eigentum verbundenen Abwehrrechten nicht wieder rückgängig macht (vgl. BVerwGE 60, 297 <31>). Anhaltspunkte dafür, daß ein Rechtsvorgänger des Klägers fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben hat oder dem Einwendungsausschluß Mängel des Bekanntmachungs- und Auslegungsverfahrens hätte entgegenhalten können, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.